

§ 7 Sbg. EZG

Sbg. EZG - Salzburger Ehrenzeichengesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Verdienstzeichen für besonderen Hilfeinsatz

§ 7

(1) Als Anerkennung für besondere Verdienste bei Hilfeinsätzen, die die Einsatzkräfte besonders physisch oder psychisch beanspruchen, wird das Verdienstzeichen für besonderen Hilfeinsatz verliehen.

(2) Das Verdienstzeichen für besonderen Hilfeinsatz kann an Personen verliehen werden, die sich unter außerordentlichem persönlichen Einsatz bei der Rettung von Menschen aus Not und der Bewältigung von großen Gefährdungen von Sachen für die Gemeinschaft besonders verdient gemacht haben.

In Kraft seit 01.10.2007 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at